

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2011-11-01

Dezernat/ Amt: II / Amt für Finanzen
Bearbeiterin: Frau Weikinn
Telefon: 545 - 1561

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00998/2011

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

1. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/Obere Sude

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/Obere Sude

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin ist als Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/Obere Sude“ verpflichtet, Beiträge für die Gewässerunterhaltung zu leisten.

Für das Haushaltsjahr 2011 wurde der Beitrag der Landeshauptstadt mit 133.733,45 € festgesetzt. Es ist zulässig, in die Kalkulation den Bearbeitungsaufwand einzubeziehen. Dieser beträgt insgesamt 71.380,24 €. Der Gebührenbedarf beträgt 205.113,69 EUR.

Aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes wurde eine Satzung erarbeitet um die Beiträge der Landeshauptstadt Schwerin auf die Grundstückseigentümer innerhalb des Gemeindegebietes der Landeshauptstadt Schwerin umlegen zu können. Diese Satzung ist bei Änderungen der Beitragshöhe und der Verwaltungskosten anzupassen.

Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Größe der zu veranlagenden Fläche.

Die Gebühr steigt für einen Quadratmeter Bauland von 0,286 Cent auf 0,329 Cent, bei Betriebsflächen von 0,257 Cent auf 0,296 Cent und bei landwirtschaftlichen, sonstigen- und Wasserflächen von 0,143 Cent auf 0,165 Cent.

Beträgt die kalkulierte Gebührenhöhe weniger als 10,00 € erfolgt aus wirtschaftlichen Gründen (Vgl. § 156 Abs. 2 Abgabenordnung) keine Bescheiderteilung. Der zu einem Beitrag herangezogene Gebührenschuldner hat keinen Nachteil dadurch, dass Kleinbeträge gegenüber anderen nicht geltend gemacht werden.

Der Anteil, der auf städtische Grundstücke entfällt, wird durch die Landeshauptstadt Schwerin selbst getragen.

Die vom Innenministerium gegebenen Hinweise zur ursprünglichen Satzung sind in der vorliegenden 1. Änderungssatzung berücksichtigt worden.

2. Notwendigkeit

Aufgrund der Änderungen

- a) der Höhe des Verbandsbeitrages der Landeshauptstadt Schwerin gegenüber dem Gewässerunterhaltungsverband Schweriner See / Obere Sude,
- b) der Zuordnung der dinglichen Mitglieder bei der Festsetzung des Verbandsbeitrages und
- c) bei den Verwaltungskosten (Personalkosten) im Vergleich zu 2005

ist die Änderung der Satzung ab 2012 notwendig.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Satzungsänderung sichert die Erhebung der Gebühren in Höhe von ca.120.000 Euro ab 2012 rechtlich ab. Gegenüber der bisherigen Planung führt sie aufgrund des Verzichtes auf die Erhebung von Kleinbeträgen zu Mindererträgen und –einzahlungen im Produkt 11601-Finanzen.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: keine

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: keine

Anlagen:

1.
Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von
Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes
Schweriner See/Obere Sude
2.
Gebührenbedarfsberechnung
3.
Synopsis

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin